

BVGer F-4034/2016 vom 10. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4034_2016

FR: TAF F-4034/2016 du 10 mai 2017

IT: TAF F-4034/2016 del 10 maggio 2017

Regeste

Vermögenswertabnahme

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31 - 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Er ist daher beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG), wobei nur eine summarische Begründung erfolgt (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, ist die vorliegende Beschwerde offensichtlich unbegründet.

E. 4

Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind - soweit zumutbar - mittels Sonderabgabe zurückzuerstatten (Art. 85 Abs. 1 AsylG). Bei erwerbstätigen Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung erfolgt die Rückerstattung durch eine Sonderabgabe auf dem Erwerbseinkommen (Art. 86 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung müssen ihre Vermögenswerte, die nicht aus ihrem Erwerbseinkommen stammen, offenlegen (Art. 87 Abs. 1 AsylG). Die zuständigen Behörden können solche Vermögenswerte zum Zwecke der Rückerstattung nach Art. 85 Abs. 1 AsylG sicherstellen, wenn die Betroffenen nicht nachweisen können, dass die Vermögenswerte aus Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen oder aus öffentlichen Sozialhilfeleistungen stammen (Art. 87 Abs. 2 Bst. a AsylG), die (sonstige) Herkunft nicht nachweisen können (Art. 87 Abs. 2 Bst. b AsylG) oder die Herkunft der Vermögenswerte zwar nachweisen können, diese aber einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag (aktuell Fr. 1'000.-) übersteigen (Art. 87 Abs. 2 Bst. c AsylG i.V.m. Art. 16 Abs. 4 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 4.2

Als Vermögenswerte nach Art. 87 AsylG gelten Geldbeträge, geldwerte Gegenstände und unkörperliche Werte wie Bankguthaben (Art. 16 Abs. 1 AsylV 2). Ebenso wie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit begründet die erste Vermögenswertabnahme - ab Rechtskraft der entsprechenden Verfügung - die Sonderabgabepflicht (Art. 10 Abs. 1 AsylV 2). Die abgenommenen Vermögenswerte werden in vollem Umfang an die zu leistende Sonderabgabe angerechnet (Art. 17 AsylV 2).

E. 4.3

An den Nachweis der Herkunft der sichergestellten Vermögenswerte sind strenge Anforderungen zu stellen. Wird die Herkunft nicht unmittelbar mit Dokumenten belegt, so hat die betroffene Person hierzu bereits anlässlich der Abnahme klare, schlüssige und mit allfällig später nachgereichten Beweismitteln übereinstimmende Angaben zu machen. Ob die in einem solchen Fall nachträglich eingereichten Beweismittel dann tatsächlich den Herkunftsnachweis erbringen, lässt sich nur einzelfallweise feststellen. Gibt es demgegenüber von vornherein offensichtliche Widersprüche oder Ungereimtheiten, so darf auch ohne zusätzliche Abklärungen geschlussfolgert werden, der erforderliche Nachweis sei nicht erbracht worden (vgl. Urteil des BVGer F-3980/2016 vom 21. Oktober 2016 E. 4.3 m.H.).

E. 5.1

Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 27. März 2016 machte der Beschwerdeführer geltend, bei dem Geldbetrag handle es sich um seine Ersparnisse. In der Folge kam der Beschwerdeführer seiner Pflicht, die Herkunft des Geldes nachzuweisen, nicht nach, obwohl der darauf hingewiesen worden war (Akten SEM 1a). In der Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer nun geltend, es habe sich um das Haushaltsgeld der Wohngemeinschaft gehandelt (Sachverhalt Bst. D).

E. 5.2

Die gegenüber der Polizei geltend gemachte Herkunft des Geldes überzeugt nicht, da der Beschwerdeführer Sozialhilfeleistungen bezieht, die, wie die Vorinstanz zu recht festhält, lediglich existenzsichernd sind. Es ist daher nicht plausibel, dass es sich beim sichergestellten Betrag von Fr. 730.- um Ersparnisse handeln soll (vgl. Urteil des BVGer E-5594/2014 vom 22. Oktober 2014 S. 6 zweiter Absatz). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene eine abweichende Begründung vorbringt, ohne zu erklären, weshalb er nicht bereits bei der Polizei von Haushaltsgeld gesprochen hat. Diese

Begründung ist deshalb als nachgeschoben zu qualifizieren (vgl. das zitierte Urteil des BVGer E-5594/2014 a.a.O.) und die Bestätigungsschreiben der drei Mitbewohner als Gefälligkeitsschreiben anzusehen (vgl. auch die Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 21. Juli 2016). Im Übrigen könnten die Beträge ohnehin nicht den einzelnen Personen zugeordnet werden, da der Beschwerdeführer sie offenbar nicht getrennt bei sich getragen hat und sie daher als durch Vermischung in sein Eigentum übergegangen angesehen werden müssten (vgl. Urteil des BVGer C-2970/2012 vom 7. Januar 2014 E. 5.2 m.H.).

E. 5.3

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen, die hohen Anforderungen an den Nachweis an die Herkunft des ihm am 27. März 2016 abgenommene Betrages zu erfüllen. Die Vorinstanz hat demnach den Betrag von Fr. 600.- zu Recht gestützt auf Art. 87 Abs. 2 AsylG vereinnahmt und dem Sonderabgabekonto des Beschwerdeführers gutgeschrieben.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 250.- festzulegen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.